

Staatsgesetzblatt

für den Staat Deutschösterreich

Jahrgang 1919

Ausgegeben am 26. März 1919

61. Stück

Inhalt: Nr. 191. Vollzugsanweisung, betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhange stehender Rechtsverhältnisse.

191.

Vollzugsanweisung des Staatsamtes der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Justiz vom 25. März 1919, betreffend den Banknotenumlauf in Deutschösterreich und die Ordnung damit im Zusammenhange stehender Rechtsverhältnisse.

Auf Grund des Gesetzes vom 24. Juli 1917, R. G. Bl. Nr. 307, wird mit provisorischer Wirksamkeit bis zur gesetzlichen Regelung verordnet, wie folgt:

I. Ordnung des Banknotenumlaufes.

§ 1.

(1) Vom Tage des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung an kommt — soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist — in Deutschösterreich nur mehr denjenigen Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank gesetzliche Zahlkraft zu, die durch den amtlichen Stempelausdruck gekennzeichnet sind, welcher in roter Farbe innerhalb eines guillochierten Rahmens das Wort „Deutschösterreich“ enthält.

(2) Diese für den Umlauf in Deutschösterreich gekennzeichneten Banknoten genießen sonach — vorbehaltlich der aus den folgenden Bestimmungen sich ergebenden Ausnahmen — ausschließlich die Be-

günstigung, daß sie bei allen in der Kronenwährung zu leistenden Zahlungen, welche nicht infolge gesetzlicher Bestimmung, vertragsmäßiger Verpflichtung oder sonstiger Privatwillenserklärung in klingender Münze oder in bestimmten anderen Zahlungsmitteln zu leisten sind, in Deutschösterreich von jedermann sowie von allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwert angenommen werden müssen.

(3) Unter den deutschösterreichisch gestempelten Noten im Sinne dieser Vollzugsanweisung sind die Noten zu 1 K und zu 2 K, die vorläufig nicht abgestempelt werden, mitverstanden.

§ 2.

Der Staatssekretär der Finanzen kann im Einvernehmen mit den beteiligten Staatssekretären die Annahme in anderen Nationalstaaten gestempelter Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei staatlichen und anderen öffentlichen Kassen und Ämtern gestatten und die Bedingungen hierfür festsetzen. In Ausnahmefällen, wenn besondere öffentliche Rücksichten es erfordern, kann der Staatssekretär der Finanzen auch die Annahme ungestempelter Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank bei staatlichen und anderen öffentlichen Kassen und Ämtern gestatten.

§ 3.

Der Staatssekretär der Finanzen kann in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen die nachträgliche Kennzeichnung ungestempelter Noten der Oesterreichisch-ungarischen Bank mit dem deutschösterreichischen Stempel bewilligen. Dabei kann eine Gebühr von ein Prozent des Nennbetrages erhoben werden.

II. Bestimmungen über Rechtsverhältnisse.

§ 4.

(1) Alle in Kronenwährung erfüllbaren Verbindlichkeiten sind, wenn nicht die Leistung in anderen Zahlungsmitteln bedungen ist — vorbehaltlich der in dieser Vollzugsanweisung getroffenen Ausnahmsbestimmungen —, in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten nach dem Nennbetrage zahlbar.

(2) Seit dem 1. Februar 1919 in Kronen eines bestimmten, auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie bestehenden Nationalstaates begründete Verbindlichkeiten sind in den im betreffenden Staat anerkannten gesetzlichen Zahlungsmitteln, und zwar, wenn dies bedungen ist, „effektiv“ zu erfüllen, sonst kann die Zahlung nach dem Kurswert in deutschösterreichisch gestempelten Noten geleistet werden.

§ 5.

(1) Die Art der Abstattung von Verbindlichkeiten des k. u. k. Krars und des k. k. Krars ist der Regelung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen vorbehalten.

(2) Bis zu dieser Regelung sind Zahlungen aus vor dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung entstandenen Verbindlichkeiten des k. u. k. und des k. k. Krars — soweit nicht Zahlung in anderen Zahlungsmitteln ausdrücklich bedungen ist — grundsätzlich in ungestempelten Noten zu erfüllen.

(3) Nur insoferne Zahlungen aus solchen Verbindlichkeiten in Deutschösterreich an Personen oder Firmen geleistet werden, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, können sie in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt werden; auf Forderungen gegen das k. u. k. und das k. k. Krar, die erst nach dem Zeitpunkte des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung auf eine solche Person oder Firma übergegangen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 6.

(1) Die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung in Deutschösterreich bestehenden, auf Kronen lautenden Guthaben (aus Girokonten, laufender Rechnung, Einlagen und Kassenscheinen) des k. u. k. und des k. k. Krars und von Personen und Firmen, welche ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt nicht in Deutschösterreich haben, ferner Guthaben, die nach dem Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung durch den Erlag ungestempelter Banknoten oder durch Überweisung aus Guthaben der vorbezeichneten Art entstehen, sind als Guthaben „alter Kronenrechnung“ zu führen und als solche besonders kenntlich zu machen.

(2) Aus diesen Konten sind bare Auszahlungen in ungestempelten Banknoten und Überweisungen auf Konten „alter Kronenrechnung“ unbeschränkt zulässig.

(3) Ungestempelte Banknoten, die aus Guthaben des k. u. k. oder des k. k. Krars in Deutschösterreich an Personen oder Firmen in Zahlung gegeben werden, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, sind zur nachträglichen Kennzeichnung mit dem deutschösterreichischen Stempel in allen Fällen zuzulassen, in denen nach § 5, Absatz 3, dieser Vollzugsanweisung die Zahlung in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt werden kann.

(4) Bare Auszahlungen in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten oder Überweisungen zur Gutschrift in deutschösterreichischen Kronen aus den im Absatz 1 bezeichneten Konten sind nur mit Genehmigung des Staatssekretärs der Finanzen, sonst in folgenden Fällen zulässig:

a) aus den Guthaben von Personen oder Firmen, die außerhalb Deutschösterreichs in einem der auf dem Boden der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie entstandenen Nationalstaaten ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, zur Abstattung in Deutschösterreich erfüllbarer Verbindlichkeiten, deren Ausbezahlung durch den Guthabenschuldner schon gemäß § 2 der Vollzugsanweisung vom 15. Februar 1919, St. G. Bl. Nr. 114, vom Staatsamte der Finanzen gestattet und während der Geltungsdauer der erwähnten Vollzugsanweisung vom Guthabenschuldner übernommen wurde;

b) aus den Guthaben von Personen oder Firmen, die außerhalb des Gebietes der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, zur Abstattung bereits vor dem 28. Februar 1919 entstandener, in Deutschösterreich erfüllbarer Verbindlichkeiten.

(5) Der Staatssekretär der Finanzen kann auf Grund von Vereinbarungen mit den anderen Nationalstaaten für die Guthaben der im Absatz 4 genannten Personen und Firmen abweichende Verfügungen treffen.

III. Besondere Bestimmungen über die Gebarung der Oesterreichisch-ungarischen Bank.

§ 7.

(1) Die Oesterreichisch-ungarische Bank wird verpflichtet, ihren Geschäftsbetrieb und ihre inneren Einrichtungen den durch die Neuordnung des Banknotenumlaufes entstandenen Verhältnissen anzupassen.

(2) Die kassenmäßige Behandlung, Tilgung und Berechnung deutschösterreichisch gestempelter Noten ist von der Gebarung mit den übrigen Noten getrennt zu halten.

(3) Insofern die Kennzeichnung der Noten mit dem deutschösterreichischen Stempel durch die Oesterreichisch-ungarische Bank stattfindet, darf sie nur unter den vom Staatssekretär der Finanzen zu bestimmenden Voraussetzungen und Modalitäten erfolgen. Die Ausgabe deutschösterreichisch gestempelter Banknoten durch die Oesterreichisch-ungarische Bank ist — unbeschadet der Gebarung der Bank im Devisengeschäfte — nur in Deutschösterreich zulässig.

(4) Vom Tage des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung angefangen ist der Geschäftsbetrieb der Bank, insoweit es sich nicht um die Abwicklung früher entstandener Verbindlichkeiten handelt, in Deutschösterreich ausschließlich unter Verwendung deutschösterreichisch gestempelter Noten zu führen. Ungezeichnete Noten sind im Rahmen der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung in Deutschösterreich bestehenden Girokonten und Kassenheinforderungen auf Verlangen der Forderungsberechtigten auszufolgen, insoweit sie nachweisbar zur Abstattung vor Inkrafttreten dieser Vollzugsanweisung entstandener Verbindlichkeiten an Personen oder Firmen, welche außerhalb Deutschösterreichs ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, Verwendung finden.

(5) Zahlungen der Oesterreichisch-ungarischen Bank aus vor dem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes entstandenen Verbindlichkeiten können nur, insofern sie in Deutschösterreich an Personen oder Firmen geleistet werden, welche in Deutschösterreich ihren Wohnsitz (Sitz) oder dauernden Aufenthalt haben, in deutschösterreichisch gestempelten Banknoten bewirkt

werden; auf Forderungen, die erst nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vollzugsanweisung auf eine solche Person oder Firma übergegangen sind, findet diese Bestimmung keine Anwendung.

(6) Zahlungen an die Oesterreichisch-ungarische Bank aus Verbindlichkeiten, die vor dem Tage der Kundmachung dieser Vollzugsanweisung entstanden sind, können auch weiterhin in ungezeichneten Banknoten zum Nennwerte geleistet werden. Sonst sind Erläge ungezeichneten Banknoten nur zur Gutschrift auf Konten alter Kronenrechnung entgegenzurechnen.

(7) Die in den anderen Nationalstaaten abgestempelten Noten sind im deutschösterreichischen Geschäftsbetriebe wie fremde Zahlungsmittel zu behandeln.

(8) Die Einzelheiten der im Geschäftsbetriebe der Oesterreichisch-ungarischen Bank gebotenen Änderungen sind unter Festhaltung der vorstehenden Grundsätze zwischen dem Staatssekretär der Finanzen und der Oesterreichisch-ungarischen Bank zu vereinbaren.

IV. S c h l u ß b e s t i m m u n g e n.

§ 8.

Jene Gebiete Deutschösterreichs, welche von der bewaffneten Macht eines anderen Staates besetzt und unter fremde Verwaltung genommen sind, sind für die Dauer dieses Zustandes bezüglich der Bestimmungen dieser Vollzugsanweisung ebenso zu behandeln wie die Gebiete der betreffenden Staaten.

§ 9.

Diese Vollzugsanweisung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Bratusch m. p.

Schumpeter m. p.